

Für das Nachschlagewerk !

Gesetz: Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz (Kontrollratsgesetz Nr 21):

Rechtssatz:

Für eine Rechtsstreitigkeit über eine Pensionsverbindlichkeit, die zunächst einer rechtlich selbständigen Pensionskasse erwachsen war und dann von dem früheren Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten übernommen worden ist, ist das Arbeitsgericht nicht zuständig, es sei denn, daß bei der Schuldübernahme eine Schuldumschaffung in der Weise vorgenommen wurde, daß die übernommene Verbindlichkeit durch eine nachträgliche Ergänzung des früheren Arbeitsvertrages in ihm seine rechtliche Grundlage erhielt.

✓ Aktenzeichen: II ZR 50/50
Urteil vom 31. März 1951

OLG Hamburg

21
II ZR 50/50

Verkündet am 31. März 1951
gez. Löser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

1. des Kapitäns Hermann R. in H. ,
H. -Weg ,
2. des Kapitäns Paul K. in H. ,
Kl. F. -weg ,
3. des Thorwald W. in R. , Gr.
S. str. ,
4. des Otto P. in H. , S. str. ,
W. ,
5. des Adolf K. in E. , Krs. H. ,
6. des Joh. Wu. in H. , G. str. ,
7. des Walter S. in H. , G. str. ,
8. der Frau Fritz K. Wwe. in P. ,
J. ,
9. der Frau H. ten H. Wwe. in H. T. -
str. ,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-
gegen

die H. -A. -I. , vertreten durch ihren Vorstand
in H. , F. -Strasse ,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter, und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Februar 1950 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten zu 1 bis 7 und die verstorbenen Ehemänner der Beklagten zu 8 und 9 waren früher Angestellte der Klägerin und als solche bei der am 1. Januar 1888 errichteten Invaliden- Witwen- und Waisen-Pensionskasse für die Angestellten der **„[REDACTED] A [REDACTED] P [REDACTED]“** Actien-Gesellschaft versichert. Nach Erlass des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 wurde die Pensionskasse, die inzwischen selbständige Rechtspersönlichkeit erlangt hatte, in eine Ersatzkasse umgewandelt. Hierbei verpflichtete sich die Klägerin durch Vereinbarung vom 14. Oktober 1913, gegen Übernahme des bis zum 1. April 1912 angesammelten Kassenvermögens der Pensionskasse aus eigenen Mitteln alle bis 31. März 1912 entstandenen Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber ihren Mitgliedern zu erfüllen. Die Haftung der Pensionskasse beschränkte sich von nun an auf die seit dem



1. April 1912 entstandenen Ansprüche ihrer Mitglieder. Nach der Inflationszeit führten Meinungsverschiedenheiten über die Aufwertung der von der Klägerin im Jahre 1913 übernommenen Pensionsverpflichtungen zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren zwischen der Klägerin und den Pensionären. In ihm wurde am 1. März 1926 ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Pensionskasse mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 aufgelöst wurde und daß die Klägerin ihr restliches Vermögen im Wert von etwa 300.000,-- RM gegen die Verpflichtung übernahm, aus eigenen Mitteln alle bis zum 1. Oktober 1922 erworbenen Versicherungs- bzw. Anwartschaftsansprüche der Mitglieder gegen die Pensionskasse nach einem bestimmten Berechnungsmaßstab zu befriedigen. Bei der Berechnung der Höhe der erworbenen Rentenansprüche sollte die Satzung der Pensionskasse zu Grunde gelegt werden. Nach der Währungsreform entstand Streit darüber, wie die nach dem Vergleich vom 1. März 1926 von der Klägerin zu zahlenden Beträge umzustellen seien. Die Klägerin meint, daß ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Pensionären aus Versicherungsverträgen entstanden und deshalb nach § 24 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien. Die Beklagten vertreten dagegen die Auffassung, daß die Umstellung ihrer Renten nach § 18 UmstG im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen habe. Die Klägerin hat vor dem Landgericht Klage auf Feststellung erhoben, daß die Renten der Beklagten im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien. Die Beklagten haben zunächst die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt mit der Begründung, daß die streitigen Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen herrührten und daß deshalb die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sei. Ferner haben sie unter Hinweis auf ihre vor dem Arbeitsgericht ge-

gen die Klägerin erhobene Leistungsklage geltend gemacht, daß ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellungsklage nicht gegeben sei. Das Landgericht hat die Klage als in der gewählten Prozeßart unzulässig abgewiesen mit der Begründung, daß für den Rechtsstreit das Arbeitsgericht zuständig sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben, die Einrede der Unzuständigkeit verworfen und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit der sie die Abweisung der Feststellungsklage erstreben. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf Grund von Art II Ziff 2 deutschen ArbGerG (des Kontrollratsgesetzes Nr 21) mit Recht verneint, weil es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit über die Berechtigung der von den Beklagten geltend gemachten Ansprüche nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien oder dessen Nachwirkungen handelt.

1. Die streitigen Ansprüche sind aus der Mitgliedschaft der Beklagten bei der Pensionskasse und den damit verbundenen Versicherungsverhältnissen erwachsen und haben sich vor ihrer Übernahme durch die Klägerin gegen die Pensionskasse als selbständige Rechtspersönlichkeit gerichtet. Der von der Revision angeführte Umstand, daß die Pensionskasse in den ersten Jahren ihres

Bestehens rechtlich noch nicht selbständig war, ist hierbei unerheblich; denn massgebend ist allein die bei der Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Klägerin bestehende Rechtslage. Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 125, 191 = BenschS 7, 121) und des Reichsarbeitsgerichts (RAG 2, 61 = BenschS 3, 73) zu - treffend an, daß für Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Beklagten über diese Ansprüche die Arbeitsgerichte nicht zuständig gewesen wären; denn da die Beklagten zu der Pensionskasse in keinem Arbeitsverhältnis standen, konnte ein solches auch nicht die rechtliche Grundlage für derartige Streitigkeiten bilden.

2. Bei der Entscheidung der Frage, ob sich an diesem Rechtszustand durch die Übernahme der Pensionsverbindlichkeiten seitens der Klägerin etwas geändert hat, sind die beiden zwischen den Parteien streitigen Möglichkeiten des Schuldübergangs ins Auge zu fassen:

a) Stellte die Übernahme der Pensionsverbindlichkeiten eine befreiende (privative) Schuldübernahme dar, bei der die Identität der Forderungen aufrecht erhalten wurde, so änderte sich durch die Übernahme an der Rechtslage hinsichtlich der rechtlichen Natur der übernommenen Verbindlichkeiten und damit auch hinsichtlich der Zuständigkeit nichts. Hatten die Verbindlichkeiten vor der Übernahme keinen arbeitsrechtlichen Charakter, so konnten sie ihn auch nicht allein auf Grund der Tatsache erhalten, daß der Arbeitgeber der Beklagten sie übernahm. Für Streitigkeiten über sie wurde deshalb auch nach der Übernahme die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht

begründet. Aus denselben Gründen, aus denen die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht aufgehoben wird, wenn eine Verbindlichkeit aus einem Arbeitsverhältnis von einem anderen, als dem Arbeitgeber übernommen wird, kann auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für einen privatrechtlichen Streit über eine Verbindlichkeit, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen ist, nicht aufgehoben werden, wenn sie von dem Arbeitgeber übernommen wird.

Die Revision meint allerdings, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im vorliegenden Fall damit begründen zu können, daß es sich bei den von der Klägerin übernommenen Pensionsverpflichtungen um Nachwirkungen der Arbeitsverhältnisse der Parteien handle; denn die Beklagten seien auf Grund ihrer Arbeitsverträge verpflichtet gewesen, der Pensionskasse beizutreten und auch die Klägerin sei nur durch ihre aus den früheren Arbeitsverhältnissen erwachsene Treupflicht zu der Übernahme der Pensionsverpflichtungen veranlasst worden. Die Tatsache, daß in der Zwischenzeit eine dritte Rechtspersönlichkeit als Schuldnerin der Verbindlichkeiten eingeschaltet gewesen sei, stehe der Annahme einer Nachwirkung der Arbeitsverhältnisse nicht entgegen. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Unter "Nachwirkungen eines Arbeitsverhältnisses" sind die aus dem Arbeitsverhältnis nach seiner Beendigung erwachsenden Wirkungen zu verstehen (so auch RGZ 125, 191). Die Nachwirkungen müssen also ebenso, wie die Wirkungen selbst in dem Arbeitsverhältnis ihre Wurzel und rechtliche Grundlage haben (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts,

21

Bd 2 S 625). Das Berufungsgericht hält deshalb mit Recht in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (Dersch-Volkmar ArbGerG, 5. Aufl § 2 Anm 15 und Gerstel in Bensch 10, 205) einen bloss tatsächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht für ausreichend, sondern einen rechtlichen Zusammenhang für erforderlich. Die Möglichkeit einer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist lediglich in § 3 ArbGerG von 1926 eröffnet, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Die von der Revision angeführten Umstände weisen nur auf einen gewissen tatsächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang des Streitfalles mit den früheren Arbeitsverhältnissen der Parteien hin und lassen ihn auch nach Ansicht der Beklagten selbst, nur als deren wirtschaftlich - soziologische Nachwirkung erscheinen. Der Umstand, daß die Beklagten auf Grund ihrer Arbeitsverhältnisse zum Eintritt in die Pensionskasse verpflichtet waren, ändert nichts daran, daß lediglich die zwischen den Beklagten und der Pensionskasse bestehenden Versicherungsverhältnisse, nicht aber ihre Arbeitsverhältnisse zu der Klägerin die rechtliche Grundlage für ihre Pensionsansprüche bildeten. Die Beweggründe der Klägerin für die Übernahme der Pensionsverpflichtungen sind für die hier allein maßgebliche rechtliche Natur der übernommenen Schuld vollends ohne jede Bedeutung.

b) Sollte, wie die Beklagten meinen, die Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch die Klägerin schuldumschaffend wirken, sollten also anstelle der bisherigen Versicherungsverhältnisse neue Schuldverhältnisse begründet werden, so würde dies für die hier allein zu entschei-

dende Frage der Zuständigkeit nur dann von Bedeutung sein, wenn die von der Klägerin übernommenen Pensionsverbindlichkeiten nunmehr auf die früheren Arbeitsverhältnisse als Rechtsgrundlage hätten gegründet werden sollen; denn nur so hätte die bis dahin nicht gegebene Zuständigkeit der Arbeitsgerichte herbeigeführt werden können. Gerade diese Möglichkeit scheidet aber nach der tatrichterlichen Überzeugung des Berufungsgerichts, die für das Revisionsgericht bindend ist (RGZ 164, 212 /2167), aus, weil es nach seiner, auch von den Beklagten selbst geteilten Auffassung für die Annahme, daß die Parteien durch die Vereinbarungen vom 14. Oktober 1913 und 1. März 1926 im Wege einer nachträglichen Ergänzung der früheren Arbeitsverträge aus ihnen erwachsende Ruhegehaltsansprüche gegen die Klägerin begründen wollten, an jedem tatsächlichen Anhalt fehlt.

Bei dieser Rechtslage hat das Berufungsgericht mit Recht die zwischen den Parteien streitige Frage offen gelassen, ob bei der Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch die Klägerin deren Rechtsnatur als versicherungsrechtliche Verbindlichkeiten etwa in anderer Weise durch Schuldumschaffung geändert werden sollte; denn da die Schaffung eines die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründenden Schuldverhältnisses nicht in Betracht kommt, ist damit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in jedem Fall gegeben.

II. Die Revision rügt weiter, daß im Hinblick auf die von den Beklagten beim Arbeitsgericht erhobene Leistungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Feststellungsklage nicht gegeben sei. Auf diese Frage ist das Berufungsgericht mit Recht nicht eingegangen. Da das

Landgericht nur über die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts entschieden hat, war für das Berufungsgericht der Rechtsstreit im übrigen noch nicht zur Entscheidung reif. Es durfte deshalb auch nicht entscheiden, ob die Rechtsschutzvoraussetzung des § 256 ZPO gegeben ist, sondern mußte die Sache nach § 538 Abs 1 Ziff 2 ZPO an das Landgericht zurückverweisen und es ihm überlassen, zunächst auch diese Frage zu entscheiden. Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß den Parteien der erste Rechtsgang nicht verloren gehen soll. Eine Befugnis zur Entscheidung der genannten Frage hätte das Berufungsgericht nur dann gehabt, wenn das Landgericht auch zu ihr, wenn auch nur hilfsweise Stellung genommen hätte (RGZ 158, 145 [151, 154]). Dies ist hier aber nicht geschehen.

Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen von dem von der Revision geltend gemachten Einwand der Rechtshängigkeit.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Canter gez. Dr. Drost gez. Dr. Selowsky

gez. Dr. Haidinger gez. Dr. Fischer